



## Faktenblatt 1

1. Oktober 2010

---

# Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die biologische Vielfalt

**Die Erhaltung der Biodiversität ist neben dem Kampf gegen die Klimaänderungen und der Bekämpfung der Wüstenbildung einer der Schwerpunkte der internationalen Umweltpolitik.**

Die Biodiversitätskonvention der Vereinten Nationen wurde 1992 abgeschlossen und verfolgt drei Hauptziele:

- die Erhaltung der Biodiversität;
- die nachhaltige Nutzung der Biodiversität;
- die gerechte und ausgewogene Verteilung der Vorteile, die sich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen ergeben.

Die Vertragsparteien beschliessen einen Strategieplan, der jeweils für 10 Jahre als Richtschnur für die Umsetzung der Konvention dient. Jedes Land muss der Konvention über den Zustand seiner Biodiversität, über die ergriffenen Massnahmen und über die Zielerreichung Bericht erstatten (Nationalbericht der Schweiz 2010, siehe unter [www.environment-switzerland.ch/ud-1028-d](http://www.environment-switzerland.ch/ud-1028-d)). An der Konferenz von Nagoya soll der Strategieplan 2020 verabschiedet werden.

Innerhalb der Konvention wurden Arbeitsprogramme zu spezifischen Ökosystemen eingerichtet. Diese werden abwechselnd an den Konferenzen erörtert. In Nagoya sind die Arbeitsprogramme über die Agrobiodiversität, die Binnengewässer, die Berggebiete und die Wälder an der Reihe.

Unlängst wurden unter der Konvention Arbeiten zu sektorenübergreifenden Problemstellungen in Angriff genommen. Unter dem Thema «Wirtschaft, Handel, Anreize» etwa werden Möglichkeiten geprüft, wie sich die Leistungen der Ökosysteme – zum Beispiel die Reinigung des Wassers durch die Böden oder die Schutzfunktion der Wälder vor Lawinen – besser in die Marktpreise integrieren lassen.

Zur Konvention gehört ferner ein **Protokoll über die Verhinderung biotechnologischer Risiken**, das sogenannte Protokoll von Cartagena. Dieses soll die Sicherheit bei der Weitergabe, bei der Handhabung und bei der Verwendung von lebenden gentechnisch veränderten Organismen gewährleisten. In Nagoya soll ein Unterprotokoll verabschiedet werden, welches eine Haftpflicht für Beeinträchtigungen der Biodiversität vorsieht.

Anlässlich der COP10 sollen die Arbeiten zu einem **neuen Protokoll** zur Konvention abgeschlossen werden, welches den Zugang zu genetischen Ressourcen und die Verteilung der Vorteile, die sich aus ihrer Nutzung ergeben, regelt (siehe Faktenblatt 2).

### **Die Konferenz von Nagoya**

Bei der Konferenz in Nagoya handelt es sich um die 10. Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über die biologische Vielfalt seit 1992. 2002 war die internationale Gemeinschaft bei ihrer Bilanz über die bisherigen Anstrengungen zur Erkenntnis gelangt, dass der Artenschwund und die Beeinträchtigung der Ökosysteme weltweit in alarmierendem Tempo voranschreiten.

Um das Bewusstsein der Regierungen und der Bevölkerungen für die zentrale Bedeutung der Biodiversität für die menschliche Existenz zu stärken, erklärte die Staatengemeinschaft das Jahr 2010 zum **Internationalen Jahr der Biodiversität**. Höhepunkt dieses Jahres bildet die COP10, zu der sich vom 18. bis zum 29. Oktober 2010 alle 193 Vertragsparteien der Konvention (192 Staaten und die Europäische Union) in Nagoya (Japan) einfinden werden. Am 1. Oktober 2010 hat der Bundesrat das Mandat der Schweizer Delegation an dieser Konferenz verabschiedet.